

Schiffes des Entsendestaates durchzuführen oder eine Untersuchung vorzunehmen, ist die konsularische Amtsperson durch die zuständigen Organe des Empfangsstaates davon vorher zu verständigen, damit sie oder ihr Vertreter bei der Durchführung dieser Handlungen anwesend sein kann, es sei denn, daß die Dringlichkeit der Sache eine vorherige Verständigung nicht zuläßt. War die konsularische Amtsperson oder ihr Vertreter nicht anwesend, geben ihr die zuständigen Organe des Empfangsstaates eine vollständige Information über die Geschehnisse.

2. Die Festlegungen in Absatz 1 finden auch dann Anwendung, wenn der Kapitän oder Besatzungsmitglieder zu Vorkommnissen im Zusammenhang mit dem Schiff durch die zuständigen Organe an Land vernommen werden sollen.
3. Die Festlegungen dieses Artikels finden keine Anwendung bei üblichen Zoll-, Paß- oder Hygienekontrollen sowie allen anderen Handlungen, die auf Ersuchen oder mit Einverständnis des Kapitäns des Schiffes vorgenommen werden.

Artikel 40

1. Wenn ein Schiff des Entsendestaates Schiffbruch erleidet, strandet oder eine andere Havarie im Empfangsstaat hat, oder wenn irgendein Gegenstand, der zur Ladung eines havarierten Schiffes des Entsendestaates, des Empfangsstaates oder eines dritten Staates gehört, Eigentum eines Bürgers des Entsendestaates ist und an der Küste oder in den Gewässern des Empfangsstaates als Strandgut gefunden oder einem Hafen dieses Staates zugestellt wird, setzen die zuständigen Organe des Empfangsstaates die konsularische Amtsperson umgehend in Kenntnis. Sie informieren die konsularische Amtsperson auch über Maßnahmen, die zur Rettung von Menschen, Schiff, Ladung und anderen Gütern sowie Schiffsteilen und Teilen der Ladung, die sich vom Schiff losgelöst haben, getroffen wurden.
2. Eine konsularische Amtsperson kann einem solchen Schiff, seinen Passagieren und den Besatzungsmitgliedern jegliche Hilfe leisten. Zu diesem Zweck kann sie die zuständigen Organe des Empfangsstaates um Beistand ersuchen.

Eine konsularische Amtsperson kann Maßnahmen treffen, die sich auf Grund Absatz 1 ergeben, einschließlich der Maßnahmen zur Reparatur des Schiffes. Sie kann die zuständigen Organe des Empfangsstaates ersuchen, solche Maßnahmen zu ergreifen oder fortzusetzen.

3. Wenn ein havariertes Schiff oder ein zu einem solchen Schiff gehörender Schiffsgegenstand an der Küste oder in der Nähe der Küste des Empfangsstaates gefunden oder einem Hafen dieses Staates zugestellt wird und weder der Kapitän des Schiffes noch der Eigentümer, sein Agent oder die zuständige Versicherung in der Lage sind, Maßnahmen zur Sicherstellung oder Verfügung über ein solches Schiff oder einen solchen Gegenstand zu treffen, gilt die konsularische Amtsperson als bevollmächtigt, im Namen des Eigentümers des Schiffes Maßnahmen zu treffen, die der Eigentümer selbst zu diesem Zweck veranlassen könnte.

Die Festlegungen dieses Absatzes betreffen auch jeden Gegenstand, der Teil der Schiffsladung und Eigentum eines Bürgers des Entsendestaates ist.

4. Wenn ein Gegenstand, der zur Ladung eines havarierten Schiffes eines dritten Staates gehört und Eigentum eines Bürgers des Entsendestaates ist, an der Küste oder in der Nähe der Küste des Empfangsstaates gefunden oder einem Hafen dieses Staates zugestellt wird und weder der Kapitän noch der Eigentümer des Gegenstandes, sein Agent oder die Versicherung in der Lage sind, Maßnahmen zur Sicherstellung oder Verfügung über diesen Gegenstand zu treffen, so gilt die konsularische Amtsperson als bevollmächtigt, im Namen des Eigentümers solche Maßnahmen zu treffen, die der Eigentümer selbst zu diesem Zweck veranlassen könnte.

Artikel 41

Die Artikel 37 bis 40 werden sinngemäß auf Flugzeuge angewandt.

Kapitel V

Schlußbestimmungen

Artikel 42

1. Der vorliegende Vertrag bedarf der Ratifizierung. Er tritt am dreißigsten Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Berlin erfolgt, in Kraft.
2. Der vorliegende Vertrag bleibt bis zum Ablauf von sechs Monaten in Kraft, gerechnet von dem Tage ab, an dem eine der Hohen Vertragschließenden Seiten der anderen Hohen Vertragschließenden Seite die Kündigung des Vertrages notifiziert.
3. Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages verliert der am 3. Juli 1957 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Ungarischen Volksrepublik in Budapest abgeschlossene Konsularvertrag seine Gültigkeit.

Zum Beweis dessen haben die Bevollmächtigten der Hohen Vertragschließenden Seiten diesen Vertrag unterzeichnet und gesiegelt.

Ausgefertigt in Budapest am 28. Juni 1972 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und ungarischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

**Im Namen
des Vorsitzenden
des Staatsrates
der Deutschen
Demokratischen Republik**

Oskar Fischer

**Im Namen
des Präsidialrates
der Ungarischen
Volksrepublik**

Roska Istvan

Protokoll zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Ungarischen Volksrepublik

Bei der heutigen Unterzeichnung des Konsularvertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Ungarischen Volksrepublik, im weiteren als „Vertrag“ bezeichnet, haben sich die Bevollmächtigten der Hohen Vertragschließenden Seiten über folgendes geeinigt: